

**Bayerische Justizschule Pegnitz**

# **Stoffplan**

**Modifizierter fachtheoretischer  
Lehrgang B für  
Gerichtsvollzieherbewerber**

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Gerichtsvollzieherordnung und Organisation</b>	<b>69</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

## 1 Gerichtsvollzieherordnung und Organisation

<b>1.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung eines Gerichtsvollzieherbezirks kennen.</b>	6	
<b>1.1.1 Sie sollen wissen, welche rechtlichen Vorgaben die Gerichtsvollzieherordnung für die Einteilung der Bezirke aufstellt.</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sie sollen den Unterschied zwischen Wohnsitz, Amtssitz und dem Wohnort kennen.</li> </ul>		§ 2 GVO, § 7 BGB
<b>1.1.2 Sie sollen die Grundsätze für die Bezirksbildung bei Amtsgerichten mit einer Gerichtsvollzieherstelle kennen und wissen,</b>		§ 17 GVO
<ul style="list-style-type: none"> <li>dass ein ständiger Vertreter einzuteilen ist</li> <li>wer mit der ständigen Vertretung beauftragt werden kann</li> <li>wer als Hilfsbeamter im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzt werden kann und wer den Hilfsbeamten bestellt</li> <li>wer als weiterer Hilfsbeamter im Gerichtsvollzieherdienst fungieren kann und wer für dessen Bestellung zuständig ist.</li> </ul>		§§ 109-112 GVO § 115 GVO
<b>1.1.3 Sie sollen die Grundsätze für die Bezirksbildung bei Amtsgerichten mit mehreren Gerichtsvollzieherstellen kennen und</b>		§ 16 GVO
<ul style="list-style-type: none"> <li>dabei die Grundsätze für die Erstellung des Geschäftsverteilungsplans durch den aufsichtführenden Richter kennen.</li> <li>Sie sollen das System des Stellenplans kennen und wissen, wie die Stellen bewirtschaftet werden.</li> </ul>		

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Gerichtsvollzieherordnung und Organisation</b>	<b>69</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<b>1.1.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Pensen des Gerichtsvollziehers berechnen können und dazu die Ausgangsvoraussetzungen für die Anwendung des Pensenschlüssels kennen.</b>		
<b>1.1.5 Sie sollen die weiteren Kriterien für den Bezirkszuschnitt kennen. Sie sollen wissen,</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• wie Bezirke zweckmäßig zugeschnitten werden</li> <li>• wie die Amtsgeschäfte gerecht verteilt werden können</li> <li>• sowie welche Rolle die Bezirksstruktur für die Arbeit des einzelnen Gerichtsvollziehers spielt.</li> </ul>		
<b>1.1.6 Sie sollen wissen, welche Amtshandlungen von der Geschäftsverteilung nicht umfasst sind oder abweichend geregelt werden können.</b>		§ 16 Nr. 1 Abs. 1 GVO
<b>1.1.7 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen Eilaufträge richtig würdigen können.</b>		§ 16 Nr. 4b GVO
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sollen wissen, dass mit der Durchführung eines Eilauftrages jeder Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamter beauftragt werden kann.</li> <li>• Sie sollen abgrenzen können, in welchen Fällen ein Eilauftrag vorliegt.</li> <li>• Sie sollen wissen, wie die Erledigung der Aufträge zum Wechsel- und Scheckprotest geregelt werden kann.</li> </ul>		§ 38 GVO  § 16 Nr. 4a GVO
<b>1.1.8 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, wem und in welchen Fällen ein Bezirk zugeschlagen werden kann und welche Wirkung die Zuschlagung des Bezirkes auf die Fachaufsicht und auf die Dienstaufsicht hat.</b>		§§ 18, 19 GVO
<b>1.1.9 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, wie die Geschäftsverteilung veröffentlicht werden muss und kann.</b>		§ 16 Nr. 6 GVO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Gerichtsvollzieherordnung und Organisation</b>	<b>69</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<p><b>1.1.10 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die örtliche Zuständigkeit für die Erledigung von Aufträgen prüfen können, insbesondere bei:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustellungen durch die Post</li> <li>• persönlichen Zustellungen</li> <li>• Pfändungsaufträgen</li> <li>• Aufträgen zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung</li> <li>• Aufträgen zur Verhaftung</li> <li>• Sie sollen wissen, wie in diesen Fällen bei örtlicher Unzuständigkeit zu verfahren ist.</li> </ul>		<p>§ 20 GVO, JMS vom 1.8.2003, Gz. 2344-I- 7729/03</p> <p>§§ 22, 16 Nr. 2 Satz 1 GVO</p> <p>§ 20 GVO</p> <p>§ 899 Abs. 1 ZPO, § 22a GVO</p> <p>§ 20 GVO, § 187 GVGA</p> <p>§ 29 GVO</p>
<p><b>1.1.11 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, in welchen Fällen und durch wen Gerichtsvollzieher mit weiteren Aufgaben beauftragt werden können.</b></p>		<p>§ 24 Nr. 2 GVO</p>
<p><b>1.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen erkennen können, wann Gerichtsvollzieher Aufträge ablehnen können und sollen.</b></p>		

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Gerichtsvollzieherordnung und Organisation</b>	<b>69</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<b>1.2.1 Sie sollen wissen, wann unzulässige Amtshandlungen vorliegen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz vor Kahlpfändung</li> <li>• Zustellung von Schriftstücken mit unsittlichem oder beleidigendem Inhalt</li> </ul>		§ 26 Nr. 1 GVO, § 5 Nr. 3 GVGA  § 52 GVGA
<b>1.2.2 Sie sollen wissen, dass grundsätzlich zulässige Aufträge in folgenden Fällen abzulehnen sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Insolvenzeröffnung oder in der Eröffnungsphase</li> <li>• bei nicht bezahltem Kostenvorschuss</li> <li>• wenn ablehnbare Amtshandlungen vorliegen</li> <li>• bei freiwilligen Versteigerungen</li> </ul>		§ 21 Abs. 2 Nr. 3, § 88 InsO, § 91 Nr. 1 Satz 2 GVGA  § 26 Nr. 1 GVO  § 249 GVGA
<b>1.2.3 Wie in Fällen rechtlicher Verhinderung zu verfahren ist:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei persönlichen Ausschlussgründen</li> <li>• bei sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit</li> </ul>		§ 27 GVO  § 155 GVG, § 2 GVGA  §§ 22, 29 GVO
<b>1.2.4 Wie in Fällen tatsächlicher Verhinderung verfahren wird.</b>		§ 27 GVO
<b>1.2.5 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die sonstigen Abgabegründe kennen und wissen, wer für ihre Anordnung zuständig ist.</b>		§§ 31, 32 GVO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Gerichtsvollzieherordnung und Organisation</b>	<b>69</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<p><b>1.2.6 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Aufgaben der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle und deren Pflichten in der Zusammenarbeit mit den Gerichtsvollziehern kennen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sollen wissen, dass die Gerichtsvollzieher die Aufträge täglich zu einer bestimmten Zeit abzuholen haben.</li> <li>• Der Auftrag als erteilt gilt, wenn er bei der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle eingegangen ist.</li> </ul>		<p>§§ 33 ff. GVO</p> <p>§ 37 Nr. 2 GVO</p> <p>§ 35 Nr. 1 Satz 1 GVO</p>
<p><b>1.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Bestimmungen über die Benutzung des Dienstausweises und des Dienstsiegels kennen.</b></p>		§§ 7, 8 GVO
<p><b>1.4 Sie sollen die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit kennen und auf die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher umsetzen können.</b></p>		§ 5 GVO
<p><b>1.5 Sie sollen die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung eines Gerichtsvollzieherbüros kennen.</b></p>	6	
<p><b>1.5.1 Sie sollen die Vorschriften über die Lage des Büros kennen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sollen wissen, wer Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen erteilt.</li> </ul>		§ 3 GVO, § 5 BayErgGVO
<p><b>1.5.2 Sie sollen wissen, welche organisatorischen Grundsätze bei der Büroauswahl zu beachten sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kurze Wege</li> <li>• Förderung des Kundenverkehrs</li> <li>• Verkehrsanbindung</li> </ul>		

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Gerichtsvollzieherordnung und Organisation</b>	<b>69</b>

<b>Schulungsinhalt</b>	<b>UE</b>	<b>Vorschriften</b>
<b>1.5.3 Sie sollen die Vorschriften über die Einrichtung des Büros kennen.</b>		§ 46 Abs. 3 GVO, § 104 GVGA, § 185 i.V.m. § 185d Nr. 1 GVGA
<b>1.5.4 Sie sollen wissen, wie Gerichtsvollzieher einen Gehaltsvorschuss erhalten können.</b>		§ 47 GVGA, div. ErgGVO, jeweilige JMS und AV
<b>1.5.5 Sie sollen wissen, welche weiteren Bestimmungen bei der Anmietung eines Büros zu beachten sind.</b>		§§ 46, 47 GVO
<b>1.5.6 Sie sollen wissen, welche Vordrucke zu beschaffen sind und wo diese beschafft werden können.</b>		§§ 107, 108 GVO
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sollen wissen, welcher Geschäftsbedarf vom Amtsgericht bezogen werden muss.</li> </ul>		§§ 52, 56, 8 GVO
<b>1.5.7 Sie sollen beurteilen, wie man ein Büro zweckmäßig einrichtet.</b>		
<b>1.6 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass der Gerichtsvollzieher Sprechzeiten einzurichten hat und in welchem Umfang.</b>		§ 46 Nr. 6 GVO
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sollen wissen, dass Sprechzeitenbüros nicht möglich sind, da immer alle Unterlagen im Geschäftszimmer aufzubewahren sind.</li> </ul>		div. ErgGVO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Gerichtsvollzieherordnung und Organisation</b>	<b>69</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<b>1.7 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Vor- und Nachteile von Bürogemeinschaften kennen, inwieweit sie förderungswürdig sind und wissen, dass deren Einrichtung genehmigungspflichtig ist.</b>		§ 5 BayErgGVO
<b>1.8 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Vorschriften über die Einrichtung eines Dienstkontos kennen.</b>		§§ 73 ff. GVO
<b>1.9 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen dazu in der Lage sein, den Geschäftsablauf eines Gerichtsvollzieherbüros organisatorisch zu beurteilen.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sollen die technischen Möglichkeiten kennen und Vorschläge für deren Anwendung machen können.</li> </ul>		
<b>1.10 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Rechts- und Dienststellung des Gerichtsvollziehers richtig einordnen können.</b>	3	§ 1 GVO
<b>1.11 Sie sollen die Vorschriften über den Einsatz der EDV im Gerichtsvollzieherbetrieb kennen und unter Einhaltung der Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit prüfen können.</b>	2	
<b>1.12 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen den Gerichtsvollzieher in seiner Rolle als Arbeitgeber einer Schreibkraft unterstützen können. Sie sollen wissen,</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wie man eine Schreibkraft findet</li> <li>• wie ein Anforderungsprofil erstellt wird</li> <li>• wo und wie man nach einer Schreibkraft suchen kann</li> </ul>	3	§ 50 GVO



<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Gerichtsvollzieherordnung und Organisation</b>	<b>69</b>

<b>Schulungsinhalt</b>	<b>UE</b>	<b>Vorschriften</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• wie man ein Vorstellungsgespräch führt</li> <li>• wie man einen Arbeitsvertrag gestalten kann</li> <li>• welche Kosten durch die Beschäftigung einer Schreibkraft entstehen</li> </ul>		
<b>1.12.1 Sie sollen wissen, mit welchen Aufgaben eine Schreibkraft betraut werden kann und welche Anmeldungen erforderlich sind.</b>		
<b>1.12.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen den Gerichtsvollzieher bei der Einarbeitung und der Organisation der Zusammenarbeit mit einer Schreibkraft unterstützen können.</b>		
<b>1.13 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die steuerlichen Aspekte der Büروفührung kennen.</b>	6	
<b>1.14 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, welche rechtlichen und sozialen Aspekte bei der Übernahme eines Gerichtsvollzieherbezirkes zu beachten sind.</b>	2	
<b>1.15 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen zu einem zweckmäßigen Qualitätsmanagement befähigt sein.</b>	6	
<b>1.16 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Bestimmungen über die Einkünfte der Gerichtsvollzieher kennen.</b>	3	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sollen wissen, wie sich diese Einkünfte zusammensetzen.</li> </ul>		
<b>1.17 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die GV 11 erstellen können und deren Bedeutung erkennen.</b>		

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Gerichtsvollzieherordnung und Organisation</b>	<b>69</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<b>1.18 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die GV 12 erstellen können und deren Bedeutung erkennen.</b>		
<b>1.19 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die GV 8 interpretieren können und deren Bedeutung erkennen.</b>		
<b>1.20 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Maßnahmen der Qualitätssicherung kennen.</b>	3	
<b>1.21 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Einlaufbehandlung und den Schriftverkehr per EDV beherrschen.</b>	12	§§ 56 ff. GVO
<b>1.22 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Notwendigkeit eines zweckmäßigen Ratenmanagements erkennen.</b>		
<b>1.23 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, wie Gerichtsvollzieher den Zahlungsverkehr mittels EDV abwickeln können.</b>	15	
<b>1.24 Sie sollen die Eigenkassenprüfung der Gerichtsvollzieher kennen lernen und erkennen, dass eine wöchentliche Eigenprüfung erforderlich ist.</b>		
<b>1.25 Sie sollen den Monatsabschluss, die Vierteljahresabrechnung und den Jahresabschluss manuell und per EDV nachvollziehen können.</b>		
<b>1.26 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Gefährdung durch Falschgeld kennen, Falschgeld erkennen und geeignete beratende Maßnahmen ergreifen können.</b>	2	

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>72</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

## 2 Zwangsvollstreckungsrecht

<b>2.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und Vollstreckungshindernisse wiedergeben und einordnen können:</b>	24	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• insbesondere die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft verstehen</li> <li>• die Rolle des Gerichtsvollziehers bei der Zug-um-Zug zu erbringenden Gegenleistung verstehen und einordnen können</li> </ul>		§§ 751, 108 ZPO, §§ 765 ff. BGB §§ 756, 765 ZPO, § 322 BGB
<b>2.1.1 Im Hinblick auf die Behandlung der Vollstreckungshindernisse sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten die einzelnen Möglichkeiten des § 775 ZPO beherrschen und die Rechtsfolgen darstellen können.</b>		§ 775 ZPO
<b>2.1.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen insbesondere die Voraussetzungen der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO beherrschen und die Folgen der Einlegung der Erinnerung darstellen können.</b>		§ 766 ZPO
<b>2.1.3 Sie sollen weitere Rechtsbehelfe sowie die Möglichkeiten der einstweiligen Anordnung in der Zwangsvollstreckung richtig einordnen können.</b>		§§ 767, 768, 769, 771 ZPO
<b>2.1.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Auswirkungen des Insolvenzrechts auf die Einzelzwangsvollstreckung selbstständig erarbeiten können und hierbei insbesondere abgrenzen zwischen:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vollstreckung durch einen Insolvenzgläubiger und einen „Neugläubiger“</li> </ul>		§ 89 InsO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>72</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

- der Vollstreckung in die Insolvenzmasse und in das insolvenzfreie Vermögen
  - der Vollstreckung in der Eröffnungsphase und nach Insolvenzeröffnung
- §§ 21, 88, 89  
InsO

## **2.2 Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Kinder, unter Betreuung stehende Personen und in den Nachlass** 6

*In fächerübergreifenden Übungen sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten die besondere Problematik der Zustellung und Vollstreckung gegen Kinder und unter Betreuung stehende Personen auch in komplexen Situationen handhaben lernen.*

**2.2.1 Sie sollen dabei insbesondere das Recht der elterlichen Sorge an praxisnahen Fällen anwenden können.**

**2.2.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen auch den Bezug zwischen Betreuungsrecht und der Zwangsvollstreckung herstellen können und anhand von praxisnahen Fällen routiniert und rechtssicher entscheiden können.**

**2.2.3 Den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten muss geläufig sein, wie die Vollstreckung erfolgt**

- beim Tod des Schuldners vor und während der Vollstreckung
- gegen den Erben
- wenn Nachlassverwaltung angeordnet ist

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>72</b>

## Schulungsinhalt

## UE Vorschriften

### **2.3 Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Kaufleute sowie in das Vermögen von Personen- und Kapitalgesellschaften** 18

*Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sind mit den rechtlichen Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Kaufleute und in das Vermögen der Personen- und Kapitalgesellschaften vertraut zu machen. Sie sollen die Zusammenhänge der zwangsvollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen beherrschen und einen Einblick in die in der Praxis relevanten Möglichkeiten der Vollstreckung gegen Gesellschaften erhalten.*

#### **2.3.1 Gewahrsam beim Einzelkaufmann**

§§ 808, 809 ZPO,  
§§ 118, 119  
GVGA

#### **2.3.2 Gewahrsam bei den Personen- und Kapitalgesellschaften**

- Organgewahrsam
- Geschäftsführergewahrsam

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>72</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<b>2.3.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Möglichkeiten der Vollstreckung gegen die BGB-Gesellschaft als solche sowie gegen die Gesellschafter beherrschen.</b>		§ 736 ZPO, § 101 GVGA, § 719 Abs. 1 BGB i.V.m. § 851 Abs. 1, § 859 Abs. 1, § 857 Abs. 1, §§ 829, 835, 836 ZPO mit § 725 Abs. 1, 2 BGB
<b>2.3.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung gegen eine OHG kennen lernen und wissen, wie Anteilspfändung eines Gesellschafters verläuft.</b>		§ 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4, § 105 Abs. 3 HGB, § 102 GVGA, § 859 Abs. 1, § 857 Abs. 1, §§ 829, 835 ZPO
<b>2.3.5 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer KG kennen lernen sowie KG-Gesellschaftsanteilpfändungen (unabhängig, ob Anteil des Komplementärs oder des Kommanditisten) wiedergeben können.</b>		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4, §§ 161, 105 Abs. 3, § 135 HGB, § 102 GVGA, § 859 Abs. 1, § 857 Abs. 1, §§ 829, 835 ZPO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>72</b>

<b>Schulungsinhalt</b>	<b>UE</b>	<b>Vorschriften</b>
<b>2.3.6 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass es sich bei der GmbH &amp; Co. KG um eine KG handelt, bei der die GmbH persönlich haftet. Bei der Vollstreckung sollen sie kennen lernen, dass die Vollstreckung gegen die KG erfolgt und daher ein Titel gegen diese vorliegen muss.</b>		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4 HGB, § 102 GVGA
<b>2.3.7 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass zur Vollstreckung ein Titel gegen die GmbH erforderlich ist und aus diesem nur gegen die Gesellschaft und nicht gegen die Gesellschafter vollstreckt werden kann. Sie sollen verstehen, welche Konsequenzen die Auflösung und Löschung der GmbH bei der Vollstreckung hat.</b>		
<b>2.3.8 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Möglichkeiten der Vollstreckung gegen die AG kennen lernen und insbesondere wissen, dass zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ein Titel gegen die AG erforderlich ist.</b>		
<b>2.3.9 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass zur Vollstreckung gegen einen nichtrechtsfähigen Verein ein Titel gegen diesen erforderlich ist. Sie sollen auch wissen, dass die Vollstreckung in das Vereinsvermögen erfolgen kann, welches sich im Gewahrsam von organschaftlichen Vereinsmitgliedern befindet. Sie sollen kennen lernen, dass auf den nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften des Gesellschaftsrechts Anwendung finden und daher eine Vollstreckung in das Vereinsvermögen auch dann möglich ist, wenn ein Titel gegen alle Mitglieder vorliegt.</b>		§ 735 ZPO, § 100 Nr. 1 Satz 1, § 101 Nr. 1 Satz 2 GVGA, § 54 BGB, § 736 ZPO, § 100 Nr. 2 GVGA
<b>2.3.10 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen wissen, dass zur Vollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft ein Titel gegen die Gesellschaft erforderlich ist. Daneben sollen sie kennen lernen, dass der Genossenschaftsanteil der Pfändung unterliegt.</b>		§ 66 GenG, § 857 Abs. 1 ZPO

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>72</b>

<b>Schulungsinhalt</b>	<b>UE</b>	<b>Vorschriften</b>
<p><b>2.3.11 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen kennen lernen, dass zur Vollstreckung gegen die Partnerschaft ein Titel gegen die Partnerschaftsgesellschaft vorliegen muss.</b></p>		<p>§ 7 Abs. 2 PartGG, § 124 Abs. 2 HGB</p>
<p><b>2.4 Besonderheiten der Rechtsnachfolge bei Änderung der Gesellschaftsform und der Firmenübernahme.</b> <i>Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen anhand von Beispielen die Problemfälle der Rechtsnachfolge bei der Änderung der Gesellschaftsform kennen lernen und wissen, welche Fragen sich im Rahmen der Identitätsprüfung stellen können. Sie sollen die Problematik der Rechtsnachfolge bei Firmenübernahme anhand von ausgewählten Beispielen kennen lernen.</i></p>		<p>§§ 1 ff. UmwandlungG, §§ 325, 727 ff., 750 ZPO</p>
<p><b>2.5 Exkurs: Einführung in das europäische Gesellschaftsrecht</b></p>		
<p><b>2.6 Besonderheiten der Herausgabevollstreckung</b> <i>Anhand fächerübergreifender Übungen sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten ihre Kenntnisse im Rechtsgebiet in besonderen Fällen der Herausgabevollstreckung erweitern.</i></p>	9	§§ 885 ff. ZPO
<p><b>2.6.1 Sie sollen die Besonderheiten verschiedener Herausgabetitel erkennen und die Folgerungen für die Vollstreckung ziehen können.</b></p>		
<p><b>2.6.2 Anhand bestimmter Fallgestaltungen sollen sie beurteilen können, ob aus dem Titel gegen die angetroffene Person vollstreckt werden kann.</b></p>		
<p><b>2.6.3 Sie sollen in folgenden Fällen Zubehör und Bestandteile sowie Früchte des Grundstücks erkennen und richtig einordnen können:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumung von Wohnungen</li> <li>• Räumung aus Zuschlagsbeschluss</li> </ul>		



<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Zwangsvollstreckungsrecht</b>	<b>72</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumung aufgrund Entscheidung in der Zwangsverwaltung</li> <li>• Räumung aus Insolvenzeröffnungsbeschluss</li> </ul>		
<b>2.6.4 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Besonderheiten bei Räumungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes erkennen.</b>		
<b>2.6.5 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die Rechtsverhältnisse und Haftungsansprüche am Räumungsgut einordnen können.</b>		
<b>2.7 Besonderheiten der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung</b>	15	§§ 807, 899 ff. ZPO
<b>2.7.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen dazu in der Lage sein, einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung zu beurteilen und Ratschlag zu geben bei:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen fehlender Verfahrensvoraussetzungen</li> <li>• Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aus Rechtsgründen</li> <li>• Vertagung und erneute Vertagung des Termins bei Tilgungsversprechen</li> <li>• Behandlung von Zusatzfragen schriftlich vorab bzw. im Termin durch den anwesenden Gläubigervertreter</li> <li>• besonderen Problembereichen im Vermögensverzeichnis</li> </ul>		
<b>2.7.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen eine Verhaftung im Rahmen der Zwangshaft beurteilen können.</b>		

Schulungsabschnitt:	Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber	Unterrichtseinheiten:
Lehrgebiet:	Zustellungsrecht	18

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

### 3 Zustellungsrecht

*Durch Übungen sollen die Kenntnisse der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten aus dem Zustellungsrecht aufgefrischt werden.* 3

**3.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen dazu in der Lage sein, die Voraussetzungen einer Zustellung zu prüfen und die Kosten zu ermitteln.** 6

**3.2 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen besondere Situationen bei der Zustellung beurteilen können wie z.B.:** 9

**3.2.1 Zustellung des Pfändungsbeschlusses in Sonderfällen**

- bei Kaufleuten
- wenn der Schuldner Geschäftsführer der Drittschuldnerin ist
- wenn der Zustellbevollmächtigte selbst der Schuldner ist

**3.2.2 Sie sollen ermitteln können, in welchen Fällen eine Zustellung von Amts wegen bzw. von Anwalt zu Anwalt ausreicht.**

**3.3 Sie sollen die Probleme der Zustellung bei der Verwaltungsvollstreckung kennen.** VwZVG

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichts- einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Kostenrecht</b>	<b>6</b>

## Schulungsinhalt

## UE Vorschriften

### **4 Kostenrecht**

*Besprechung von Fällen aus dem Kostenrecht mit mittlerer bis hoher Schwierigkeitsstufe.*

3

**4.1 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen Fälle der Erinnerung gegen den Kostenansatz und solche der Nichterhebung der Kosten selbstständig bearbeiten können.**

3 §§ 4, 7 GvKostG

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation</b>	<b>6</b>

## Schulungsinhalt

UE Vorschriften

### **5 Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation**

6

*Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die psychologische Situation des Gerichtsvollziehers bei der Vornahme von Amtshandlungen beurteilen können.*

#### **5.1.1 Sie sollen die Spannungsfelder**

- Gläubiger - Schuldner - Gerichtsvollzieher
- Parteien - Dienstaufsicht - Gerichtsvollzieher beurteilen können.

#### **5.1.2 Sie sollen die physische und psychische Verfassung des Gerichtsvollziehers (vor, während und nach der Amtshandlung) beurteilen können.**

#### **5.1.3 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen die kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Auswirkungen der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers erkennen.**

#### **5.1.4 Sie sollen die psychische und physische Situation bei Gläubiger und Schuldner einschätzen können.**

#### **5.1.5 Sie sollen die Reaktionsmöglichkeiten in einzelnen Situationen erörtern können.**

#### **5.1.6 Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen folgende Instrumente der Gesprächsführung kennen:**

- die Rhetorik
- die Körpersprache

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichts- einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation</b>	<b>6</b>

**5.1.7 Anhand von Rollenspielen sollen verschiedene Situationen geübt werden.**

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Planspiele</b>	<b>48</b>

## Schulungsinhalt

UE Vorschriften

### 6 Planspiele

#### 6.1 Planspiel: Eidesstattliche Offenbarungsversicherung 12

*In dem Planspiel „Eidesstattliche Offenbarungsversicherung“ sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten ihre Rechtskenntnisse und ihre erworbenen Qualifikationen in organisatorischer Hinsicht und auch auf dem Gebiet der Kommunikation in praktischen Situationen dadurch erproben, dass sie Handlungen der Gerichtsvollzieherbewerber in rechtlicher, organisatorischer und sozialer Sicht beurteilen und ihre Kritik unter Anwendung ihrer erworbenen analytischen und kommunikativen Kenntnisse wiedergeben können.*

#### 6.2 Planspiel: Geschäftsbetrieb eines Gerichtsvollziehers 18

*In dem Planspiel „Geschäftsbetrieb eines Gerichtsvollziehers“ sollen alle Elemente der Gerichtsvollziehtätigkeit in praxisnahen Situationen angewendet werden. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen dabei Geschäftsprüfungen bei den Gerichtsvollzieherbewerbern durchführen und dabei Handlungen der Gerichtsvollzieherbewerber in rechtlicher, organisatorischer und sozialer Sicht beurteilen und ihre Kritik unter Anwendung ihrer erworbenen analytischen und kommunikativen Kenntnisse wiedergeben können.*

#### 6.3 Planspiel: Räumung 6

*In dem Planspiel „Räumung“ sollen die Gerichtsvollzieherbewerber einen Räumungstermin vorbereiten, indem notwendige Aufforderungen und Mitteilungen erstellt werden. Die erforderlichen Vorgespräche und die Terminvereinbarung werden in den Rollenspielen geübt. In dem Räumungstermin soll anhand von praxisnahen Rollenspielen das Verhalten in besonderen Situationen trainiert werden. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen dabei Handlungen der Gerichtsvollzieherbewerber in rechtlicher, organisatorischer und sozialer Sicht beurteilen und ihre Kritik unter Anwendung ihrer erworbenen analytischen und kommunikativen Kenntnisse wiedergeben können.*

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichtseinheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Planspiele</b>	<b>48</b>

Schulungsinhalt	UE	Vorschriften
-----------------	----	--------------

#### **6.4 Planspiel: Pfändung**

6

*In dem Planspiel „Pfändung“ sollen die Problemkreise des Gewahrsams und Mitgewahrsams sowie der Pfändungsverbote in Rollenspielen und Fallübungen verinnerlicht werden. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen dabei Handlungen der Gerichtsvollzieherbewerber in rechtlicher, organisatorischer und sozialer Sicht beurteilen und ihre Kritik unter Anwendung ihrer erworbenen analytischen und kommunikativen Kenntnisse wiedergeben können.*

#### **6.5 Planspiel: Vollstreckung gegen Firmen**

6

*Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen durch das Planspiel den praktischen Bezug zu den Problemen der Arbeit eines Gerichtsvollziehers bekommen. Durch die verschiedenen beteiligten Gruppen (Gläubiger, Schuldner, Prozessbevollmächtigte, Dritte) soll das Kräftespiel zwischen diesen in den verschiedenen Situationen ermittelt werden. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sollen dabei Handlungen der Gerichtsvollzieherbewerber in rechtlicher, organisatorischer und sozialer Sicht beurteilen und ihre Kritik unter Anwendung ihrer erworbenen analytischen und kommunikativen Kenntnisse wiedergeben können.*

<b>Schulungsabschnitt:</b>	<b>Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber</b>	<b>Unterrichts- einheiten:</b>
<b>Lehrgebiet:</b>	<b>Einweisung in die Anwenderprogramme</b>	<b>9</b>

## Schulungsinhalt

## UE Vorschriften

### **7 Einweisung in die Anwenderprogramme**

9

*Durch die Einweisung in die Gerichtsvollzieher-Anwenderprogramme sollen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten einen Überblick über die Leistungsfähigkeit der Anwenderprogramme erhalten. Sie sollen erkennen, wie die marktführenden Programme optimal zu nutzen sind. Insbesondere sollen sie Kenntnisse über die die Übernahme von Daten aus Programmen anderer Anbieter erwerben.*